-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	12.06.2001

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 17. Juli 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Beklagte als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem nach Nr 1 der Anlage 1 zum AAÃG verpflichtet ist, fÃ¼r den KlÃ¤ger Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AV-techInt) und entsprechende Verdienste festzustellen.

Der am 27. Januar 1937 geborene KlÃ¤ger durchlief in der Zeit von September 1954 bis Juni 1957 eine Ausbildung zum Chemiefacharbeiter. Nach Ableistung des Wehrdienstes und vorÃ¼bergehender TÃ¤tigkeit im erlernten Beruf nahm er zum 15. September 1959 an der Ingenieurschule Chemie L. ein Studium in der Fachrichtung Chemie auf, das er am 18. April 1962 mit der Berufsbezeichnung Ingenieur-Ãkonom der Fachrichtung Chemie beendete. AnschlieÃend wurde er ab

1. April 1962 als Ingenieur-Ãkonom beschÃ¤ftigt. Ab jedenfalls 1. August 1968 war er als BetriebsÃ¶konom im NC-Betrieb und ab 1. Juli 1970 als Bereichsleiter eingesetzt. Nach Absolvierung eines Fernstudiums wurde ihm am 30. September 1975 der akademische Grad eines Diplom-Ingenieur-Ãkonoms (Dipl.-Ing. oec) verliehen. AnschlieÃend wurde er zum 1. April 1976 Abschnittsleiter Ãkonomie und zum 1. Januar 1983 Leiter der Abteilung Cellulosenitrat.

Am 12. Januar 1999 machte der KlÃ¤ger bei der Beklagten geltend, daÃ seine TÃ¤tigkeit beginnend mit derjenigen eines Bereichsleiters als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur AV-techInt nach der Versorgungsordnung vom 17. August 1950 (GBl I Nr 93 S 844) sowie der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 24. Mai 1951 (GBl I Nr 62 S 487) festzustellen sei. Die Beklagte hat dies mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 30. MÃ¤rz 1999 idG des Widerspruchsbescheides abgelehnt, da die Qualifikation als Ingenieur-Ãkonom nicht dem Titel eines Ingenieurs oder Technikers im Sinne der Versorgungsordnung entspreche und der Studiengang "Ingenieur-Ãkonom" keine technische, sondern eine betriebswirtschaftliche Ausbildung darstelle.

Auf die hiergegen gerichtete Klage hat das SG Leipzig die angefochtene Ablehnung mit Urteil vom 17. Juli 2000 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Zeitraum vom 1. August 1968 bis 30. September 1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der Intelligenz (Anlage 1 Nr 1 zum AAÃG) sowie die in diesem Zeitraum erzielten Entgelte festzustellen. Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das SG im wesentlichen folgendes ausgefÃ¼hrt: Die Kammer folge der Rechtsprechung des BSG, die entgegen der Auffassung der Beklagten nicht unschlÃ¼ssig sei. Auf die Erteilung einer Versorgungszusage komme es nicht an. Entgegen der Auffassung der Beklagten habe der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt, die in der Versorgungsordnung aufgelistet sei. Die Funktionen des KlÃ¤gers hÃ¤tten in erster Linie einer ingenieurtechnischen Aufgabenstellung entsprochen; dies werde auch durch die VergÃ¼tung nach der sogenannten I-Gehaltsgruppe bestÃ¤tigt. Es habe der Entwicklung in der DDR-Wirtschaft entsprochen, Ingenieuren auch in den Bereichen Lager und Versand, Arbeitsgestaltung und Sicherheit mehr Leitungsfunktionen zu Ã¼bertragen. Mit Â§ 1 Abs 2 der Verordnung Ã¼ber die FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" seien Diplom-Ingenieur-Ãkonomen bezÃ¼glich der FÃ¼hrung des Titels Ingenieur den Diplom-Ingenieuren, die eine ausschlieÃliche Ingenieurausbildung absolviert hÃ¤tten, gleichgestellt gewesen. Die Dienstanweisung der Staatlichen Versicherung der DDR zum Mai 1977 und die Richtlinie vom 26. Juli 1972 stÃ¼nden dem nicht entgegen.

Die Beklagte hat hiergegen die vom SG mit Beschluss vom 30. Oktober 2000 zugelassene Sprungrevision eingelegt: Im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung sei noch nicht konkret entschieden, in welchen FÃ¤llen das AAÃG anzuwenden sei, wenn kein nach Art 19 EinigVtr fortgeltender Verwaltungsakt vorliege. Das SG stelle erstaunlicherweise "auf Auslegungen nach DDR-Recht (Ingenieur ist â¦)" ab, obgleich es die "grundlegende Rechtsprechung" hierauf gerade nicht ankommen lasse. Rechtlich fragwÃ¼rdig sei ebenso, daÃ die angefochtene Entscheidung die ZugehÃ¶rigkeit zum Personenkreis des Â§ 1 Abs 1 Unterabschnitt 2 der 2.

DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur ZAVO-technische Intelligenz ausreichen lasse. Der oberstgerichtlichen Rechtsprechung, die allein den Wert der SGB VI-Berechtigung betreffe und auf die "noch im Zeichen des DDR-Rechts stehende" Ãberfâ¼hrung zum 31. Dezember 1991 nicht Ã¼bertragbar sei, sei es bisher nicht gelungen, eine einheitliche Handhabung der Problematik in den Instanzen herbeizufÃ¼hren; der Gesamtkomplex "Zusatzversorgungszeiten nach dem AAÃG ohne erteilte Versorgungszusage" sei noch einmal zu Ã¼berdenken. Einzig das Urteil vom 23. Juni 1998 (B 4 RA 61/97 R) enthalte eine verwertbare Aussage zu FÃ¤llen ohne erteilte Versorgungszusage; der dort geforderte Vertrauenstatbestand kÃ¶nne sich heute nicht rÃ¼ckschauend, sondern nur nach dem damals geltenden DDR-Versorgungsrecht bestimmen. Hiernach â insbesondere nach dem maÃgeblichen RAnglG â seien Anwartschaften jedoch nur erworben worden, wenn eine Zusage (Urkunde oder BeitrittserklÃ¤rung) vorgelegen habe. Nicht dagegen aufgrund einer bloÃen AusÃ¼bung einer einschlÃ¤gigen BeschÃ¤ftigung. Ein Vertrauen auf Einbeziehung sei bei Professoren, Ãrzten, ZahnÃ¤rzten, Apothekern, TierÃ¤rzten sowie AngehÃ¶rigen der pÃ¤dagogischen Intelligenz sowie bei Einzelvertragsinhabern mit Versorgungszusage gerechtfertigt gewesen. Alle Ã¼brigen â so auch Ingenieure, Techniker, sonstige Spezialisten (damit auch Ingenieur-Ãkonomen) seien ErmessensfÃ¤lle gewesen. Das AAÃG habe insoweit keine grundlegende Ãnderung gebracht: Es lasse den Begriff der Anwartschaft als Faktum der gelebten DDR-Wirklichkeit gelten und enthalte keinerlei Hinweis fÃ¼r einen hiervon unabhÃ¤ngigen neuen Ansatz. Vielmehr werde das Versorgungsrecht der DDR bis in Einzelheiten hinein respektiert. DarÃ¼ber hinaus sei die bisherige hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung hinsichtlich der FÃ¤lle ohne Versorgungszusage auch vom Ergebnis her fraglich; ua sei dann der Ansatz des BVerfG, daÃ jemand, der mit der Vorteilsnahme einer Zusatzversorgung mÃ¶glicherweise auch hinsichtlich seiner Entlohnung unberechtigte Vorteile genossen habe, nicht gegeben. Insgesamt kÃ¶nne demnach eine gesetzeskonforme und widerspruchsfreie Auslegung des AAÃG nur dadurch erreicht werden, daÃ es auf die FÃ¤lle einer erteilten Versorgungszusage und diejenigen, die nach stÃ¤ndiger gleichartiger Verwaltungspraxis der DDR begrÃ¼ndet Hoffnung haben konnten, im Leistungsfall eine Versorgungsrente bewilligt zu erhalten, beschrÃ¤nkt werde. Sollte dennoch an der bisherigen Rechtsprechung festgehalten werden, bedÃ¼rfte es jedenfalls dringend erheblicher Klarstellungen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 17. Juli 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 17. Juli 2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Bereits das Begriffspaar "AnsprÃ¼che und Anwartschaften" entstamme der bundesdeutschen Terminologie. Ob eine Anwartschaft vorgelegen habe, bestimme sich demgemÃ¤Ã nach den

MaÃstÃ¤ben des Bundesrechts. Damit komme es auch im Sinne des AAÃG weder auf eine in der DDR erteilte Versorgungszusage noch auf das Vertrauen auf die Bewilligung einer Versorgungsrente an. Die Rechtsprechung der Sozialgerichte und die Verwaltungspraxis der Beklagten seit FrÃ¼hjahr 1998 folgten dieser Auffassung grundsÃ¤tzlich. Im vorliegenden Fall habe das SG den KlÃ¤ger zu Recht als Ingenieur iS der Versorgungsordnung vom 17. August 1950 angesehen, wobei es ua zutreffend auf die "Verordnung Ã¼ber die FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung Ingenieur" zurÃ¼ckgegriffen habe. Auch insofern habe sich das SG in Ãbereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG befunden.

II

Die Revision des KlÃ¤gers erweist sich als zulÃ¤ssig, sachlich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

A

Das angegriffene Urteil verstÃ¶Ãt nicht gegen Bundesrecht (Â§ 162 SGG). Das SG hat die Beklagte unter Aufhebung der angegriffenen Verwaltungsakte zutreffend verpflichtet, fÃ¼r den KlÃ¤ger Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Versorgungssystem nach Nr 1 der Anlage 1 zum AAÃG und die entsprechenden Entgelte festzustellen. Zwar ist ihm fÃ¼r den streitigen Zeitraum keine Versorgungszusage erteilt worden, die nach Bundesrecht als Verwaltungsakt verbindlich sein kÃ¶nnte (Art 19 EinigVtr), doch hat er eine TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, fÃ¼r die ihrer Art nach eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung vorgesehen war.

Die Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG dienen der umfassenden Verwirklichung des eigenstÃ¤ndigen bundesrechtlichen Zwecks, als Grundlage einer kÃ¼nftigen rentenrechtlichen Bewertung nach seinen MaÃstÃ¤ben,

a) Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem umfassend und vollstÃ¤ndig zu erfassen und

b) hierauf bezogen die Aussonderung unabhÃ¤ngig von Arbeit und Leistung erworbener Entgeltbestandteile zu ermÃ¶glichen.

Der Bundesgesetzgeber verbindet die im Sinne dieser Zielsetzung von ihm erstmals und eigenstÃ¤ndig bestimmten Rechtsfolgen zukunftsgerichtet mit einem von ihm selbst in partieller AnknÃ¼pfung an DDR-Gegebenheiten eigenstÃ¤ndig gebildeten Tatbestand. Dies ergibt sich insbesondere bereits daraus, daÃ ohne RÃ¼cksicht auf das Bestehen einer Anwartschaft in der DDR zum 1. Juli 1990 ausdrÃ¼cklich auch Zeiten vor EinfÃ¼hrung eines Versorgungssystems erfaÃt werden (Â§ 5 Abs 2 AAÃG) und ein Verlust von Anwartschaften bei Ausscheiden vor dem Leistungsfall unberÃ¼cksichtigt bleibt (Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÃG). Keinesfalls geht es demgegenÃ¼ber im Zusammenhang des Bundesrechts darum, nachtrÃ¤glich DDR-Recht maÃstÃ¤blich anzuwenden, dh dort abstrakt umschriebenen Sachverhalten rÃ¼ckwirkend und statusbegrÃ¼ndend dessen Rechtsfolgen zuzuordnen.

Die Frage der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem beantwortet sich unter diesen UmstÃ¤nden rechtlich grundsÃ¤tzlich und faktisch in aller Regel entscheidend danach, ob eine tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung ihrer Art nach (abstrakt-generell) zu denjenigen gehÃ¶rt, derentwegen entsprechend der â nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu verstehenden â Versorgungsordnung und ggf weiteren einschlÃ¤gigen generellen und verÃ¶ffentlichten ErlÃ¤uterungen hierzu zu irgendeinem Zeitpunkt ein Versorgungssystem errichtet war. Der seinerseits an Art 3 Abs 1 GG gebundene Bundesgesetzgeber stellt mit der tatbestandlichen AnknÃ¼pfung in diesem Sinne eine sachgerechte und willkÃ¼rfreie Zuordnung der bundesrechtlichen Rechtsfolgen sicher; umgekehrt nimmt er gleichzeitig in Kauf, daÃ einerseits Personen in den Geltungsbereich der Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG einbezogen werden, die in der DDR entgegen dem aus bundesdeutscher Sicht verstandenen Wortlaut der genannten Texte eine Versorgungszusage nicht erhalten haben, wÃ¤hrend andererseits Personen unberÃ¼cksichtigt bleiben, obwohl sie in willkÃ¼rlicher Abweichung hiervon in der DDR mÃ¶glicherweise in das Versorgungssystem einbezogen worden wÃ¤ren.

Lediglich, wenn im Einzelfall â was hier nicht vorliegt â eine gemÃ¤Ã Art 19 EinigVtr als Verwaltungsakt iS des Bundesrechts zu beachtende Rentenbewilligung bzw eine Versorgungszusage der frÃ¼heren DDR vorliegt oder ausnahmsweise aufgrund eines besonderen Vertrauenstatbestandes ohne erteilte Versorgungszusage zum 1. Juli 1990 mit der Bewilligung eines "Versorgungsanspruchs" gerechnet werden durfte, kommen die Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG auch unabhÃ¤ngig von einer Zuordnung zu einem der abstrakt begÃ¼nstigten Personenkreise zur Anwendung. Das Vorliegen eines dieser TatbestÃ¤nde ist damit im Einzelfall zwar stets hinreichende, tatbestandlich aber niemals notwendige Voraussetzung fÃ¼r den bundesrechtlichen Begriff der Zeit der ZugehÃ¶rigkeit und die hieran (erstmals, allein und eigenstÃ¤ndig) vom Bundesrecht geknÃ¼pften Rechtsfolgen.

Unter Beachtung dieser GrundsÃ¤tze hatte der KlÃ¤ger im vorliegenden Fall mit seinem Begehren Erfolg. Die maÃgebliche Versorgungsordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBl DDR I S 844) iVm Â§ 1 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 24. Mai 1951 (GBl DDR S 847) erfaÃt ua ausdrÃ¼cklich Ingenieure; hierzu zÃ¤hlen nach Â§ 1 Abs 2 der Verordnung Ã¼ber die FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12. April 1962 (GBl DDR II S 278) auch Ingenieur-Ãkonomen. Der KlÃ¤ger war zudem dieser Berufsbezeichnung entsprechend in einem von der Versorgungsordnung erfaÃten Betrieb beschÃ¤ftigt. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

B

Ab dem 1. Januar 1992 (zu den hier nicht einschlÃ¤gigen Ausnahmen vgl Â§ 2 Abs 2a AAÃG) kennt das allein maÃgebliche bundesrechtliche Rentenversicherungsrecht nur noch AnsprÃ¼che und Anwartschaften nach dem einheitlichen Rentenrecht des SGB VI. Der KlÃ¤ger hat im streitigen Zeitraum

originÃ¤re rentenrechtliche Zeiten in diesem System nicht zurÃ¼ckgelegt. Da die bundesdeutschen RentenversicherungstrÃ¤ger jedoch grundsÃ¤tzlich nur ihren Versicherten zur Leistung verpflichtet sind (stellvertretend BSGE 9, 67, 72; 82, 64, 66 = SozR 3-2600 Â§ 307a Nr 11), bedarf es zur bundesdeutschen (Neu-)BegrÃ¼ndung und Ausgestaltung von Rechten und Anwartschaften im Rahmen des SGB VI sowie fÃ¼r die Wertbestimmung der (novierten) Berechtigungen nach dessen GrundsÃ¤tzen jeweils besonderer bundesrechtlicher Grundlagen.

Im Rahmen der damit erforderlichen Sonderregelungen zu den RechtsbegrÃ¼ndungs- und Wertfestsetzungsregelungen in Â§Â§ 63 ff SGB VI bestimmt das Bundesrecht zunÃ¤chst in Â§Â§ 248, 256a SGB VI die gleichgestellten Beitragszeiten und die Verdienste, die fÃ¼r Versicherte der Sozialpflichtversicherung der DDR und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung anstelle originÃ¤r versicherten Einkommens im nachhinein fiktiv sowie allein leistungsrechtlich und zukunftsbezogen relevant als "durch BeitrÃ¤ge versichert" geltendes Individualeinkommen aus BeschÃ¤ftigung oder Erwerbseinkommen zugrunde zu legen sind (Â§ 256a SGB VI sowie hierzu BSG in SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 3, 5). FÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem ist demgegenÃ¼ber (mit entsprechender Funktion) nach Â§ 259b Abs 1 SGB VI exklusiv der Verdienst zugrunde zu legen, der nach dem AAÃ□G auf der Grundlage von dessen Zwecken und der dort verankerten MaÃ□stÃ¤be erstmals eigenstÃ¤ndig ermittelt und bundesrechtlich nach Gleichstellung (fiktiver) ZugehÃ¶rigkeitszeiten mit Beitragszeiten iS des SGB VI als berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig anerkannt wird. Hier treffen die Â§Â§ 5 bis 8 AAÃ□G Spezialregelungen zu den RechtsbegrÃ¼ndungs- und Wertbestimmungsregelungen des SGB VI, soweit BeschÃ¤ftigungen oder TÃ¤tigkeiten und die Verdienste hieraus fÃ¼r den Wert der SGB VI-Berechtigung Bedeutung haben sollen, fÃ¼r die in der DDR ein (in den Anlagen 1 oder 2 zum AAÃ□G benanntes) Versorgungssystem eingerichtet worden war (vgl Urteil des Senats in SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 4). Anders als im erstgenannten Fall der Inhaber von Rechten und AnsprÃ¼chen nur in der Sozialpflichtversicherung und Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR bedarf es nÃ¤mlich nach der Wertung des Bundesrechts bei ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatz- und Sonderversorgungssystem einer besonderen "Sichtung und Reinigung" (vgl exemplarisch SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 3), um den vielfÃ¤ltigen Unsicherheiten in diesem Bereich Rechnung zu tragen und insbesondere Entgelte erst nach Aussonderung eventuell unabhÃ¤ngig von Arbeit und Leistung aufgrund sachfremder politischer BegÃ¼nstigung erworbener Bestandteile in die bundesdeutsche Bewertung einzustellen (vgl etwa Urteile des Senats in BSGE 72, 50, 61 und SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 3). Mit dem AAÃ□G hat der Gesetzgeber daher entsprechend den â□□ hierdurch modifizierten â□□ Vorgaben in EinigVtr Nr 9 das Ziel verfolgt, sÃ¤mtliche Zeiten, in denen BeschÃ¤ftigungen in der ehemaligen DDR ausgeÃ¼bt wurden, und fÃ¼r die ihrer Art nach zu irgendeinem Zeitpunkt â□□ abstrakt â□□ VersorgungsansprÃ¼che aus einem Zusatz- und Sonderversorgungssystem vorgesehen waren, ab dem 1. Januar 1992 als Pflichtbeitragszeiten in die gesetzliche Rentenversicherung zu Ã¼bernehmen (BT-Drucks 12/826 und Urteil des Senats in SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 1 Satz 6 mwN). Dieser eigenstÃ¤ndige und besondere Zweck des Bundesrechts bestimmt den

Geltungsbereich des AAÃG und ein VerstÃ¤ndnis der "ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem", das es ermÃ¶glicht, alle auch nur potentiell BegÃ¼nstigten â umgekehrt aber auch nur diese â in das besondere Verfahren einzubeziehen; die hiervon abweichende engere Auffassung der Beklagten ist mit dem geltenden Bundesrecht in jeder Hinsicht unvereinbar.

Entsprechend der umfassenden bundesrechtlichen Zielsetzung, alle Zeiten einer â realisierten, aber gerade auch nur potentiellen oder sogar nur abstrakt vorstellbaren (zB "Vorsystemzeiten") â ZugehÃ¶rigkeit zu erfassen bzw nach PrÃ¼fung und Sichtung eigenstÃ¤ndig zu bewerten, beschrÃ¤nken sich die Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG nicht auf die FÃ¤lle einer in der DDR oder nach Beitrittsgebietsrecht durch Versorgungszusage begrÃ¼ndeten Anwartschaft auf Versorgung. Eine "DDR-Versorgungszusage" "gilt" zwar als Verwaltungsakt im Sinne von Â§ 31 SGB X gemÃ¤Ã Art 19 Satz 1 EinigVtr (vgl Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990, BGBl II S 885) mit ihrem objektiven ErklÃ¤rungsinhalt und in dessen Umfang "fort" (vgl Urteil des Senats vom 29. Juni 2000, B 4 RA 63/99 R, SGb 2000, 540 = ASP 2000, 69 = NJ 2000, 670) und ist daher stets hinreichende Grundlage fÃ¼r die ÃberfÃ¼hrung einer Anwartschaft sowie damit mittelbar auch ihrer Bewertung nach Bundesrecht; ist folglich eine derartige Versorgungszusage im Einzelfall vorhanden, bedarf es daher insoweit auch keiner Feststellungen hinsichtlich der ZugehÃ¶rigkeit zu einem der lediglich abstrakt begÃ¼nstigten Personenkreise mehr (zu ZeitrÃ¤umen vor Erteilung einer Versorgungszusage vgl etwa Urteile des Senats vom 29. Juni 2000, B 4 RA 63/99 R, SGb 2000, 540 = NJ 2000, 670 und vom 30. Juni 1998, B 4 RA 11/98 R, D-spezial 1998, 8 = SGb 1998, 526). Keineswegs ist jedoch eine Versorgungszusage eine in jedem Fall notwendige Grundlage fÃ¼r den Anspruch auf Feststellung der Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Versorgungssystem sowie der Arbeitsentgelte gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs 2, 3, 5, Â§ 6 Abs 1 AAÃG (vgl Urteil des Senats in SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 3 Satz 10). Vielmehr kommen die Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG unabhÃ¤ngig von einer Versorgungszusage immer dann zur Anwendung, wenn im fraglichen Zeitraum eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden ist, derentwegen (ggf erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt und generell) eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung vorgesehen war (SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 3). Insofern werden bundesrechtlich die jeweils einschlÃ¤gigen abstrakt-generellen Vorgaben der zustÃ¤ndigen Stellen der untergegangenen DDR unabhÃ¤ngig von ihrer jeweiligen zeitlichen Anwendbarkeit und der frÃ¼heren Zuordnung von konkreten "Rechtsfolgen" auf ihrer Grundlage als tatbestandliche Umschreibung des Kreises der BegÃ¼nstigten verstanden. Allein diese Vorgehensweise garantiert, daÃ im Kontext des Bundesrechts die hiernach maÃgebenden BewertungsgrÃ¶Ãen umfassend und vollstÃ¤ndig der erforderlichen Sichtung unterzogen werden; entscheidend ist nÃ¤mlich, ob die Betroffenen gerade hinsichtlich der nach Bundesrecht maÃgeblichen Wertbemessungsgrundlagen und den hiernach zugrunde zu legenden MaÃstÃ¤ben einen ungerechtfertigten Vorteil erhalten, dh nicht auf Arbeit und Leistung beruhende Arbeitsverdienste bezogen hatten. Hierzu gilt nÃ¤her folgendes:

Die Bewertungsregelungen der Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG werden entsprechend den Vorgaben des EinigVtr zunÃ¤chst auf AnsprÃ¼che und Anwartschaften angewandt, die nach Bundesrecht (rÃ¼ckschauend) als zum 1. Juli 1990 bestehend anerkannt

und zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung des Beitrittsgebietes Ã¼berfÃ¼hrt worden sind. Eine solche Berechtigung konnte sich einmal aus einer Rentenbewilligung oder einer Versorgungszusage der frÃ¼her in der DDR hierfÃ¼r zustÃ¤ndigen Organe ergeben, die gemÃ¤Ã Art 19 EinigVtr als Verwaltungsakt iS des Bundesrechts nach dessen MaÃstÃ¤ben und im hierdurch vorgegebenen Umfang weiterhin zu beachten ist. Daneben ist eine "Versorgungsanwartschaft" nach den Regelungen des EinigVtr auch noch bei Positionen anzunehmen, aufgrund deren (ohne erteilte Versorgungszusage) mit einer Bewilligung eines "Versorgungsanspruchs" zum 1. Juli 1990 gerechnet werden durfte, falls der Leistungsfall bis Ende Juni 1990 eintrat oder eingetreten wÃ¤re (Urteil des Senats in SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 4). Die fortbestehende Wirksamkeit eines Verwaltungsakts bzw das Vorliegen eines Vertrauenstatbestandes haben zur Folge, daÃ die BegÃ¼nstigten im Bundesrecht, auf das es hier allein ankommt, Rechte nach der zum Zeitpunkt der Geltendmachung bzw der Entstehung des Anspruchs maÃgeblichen Rechtslage haben (Urteil des Senats in SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 1). Der Wert der nach abgeschlossener ÃberfÃ¼hrung zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung des Beitrittsgebiets und nach deren Ersetzung am folgenden Tag seit dem 1. Januar 1992 zustehenden SGB VI-Berechtigungen bestimmt sich demgemÃ¤Ã in jedem Falle allein nach originÃ¤rem Bundesrecht (vgl etwa Urteil des Senats vom 4. August 1998, B 4 RA 63/97 R, Die BeitrÃ¤ge, Beilage 1999, 171 ff = BR/Meurer, AAÃG Â§ 5, 04-08-98). Der Begriff der "ÃberfÃ¼hrung" beschrÃ¤nkt sich nÃ¤mlich von vornherein keineswegs auf einen bloÃen Austausch des Verpflichteten bei ansonsten unverÃ¤nderten VerhÃ¤ltnissen, sondern betrifft mit dem umfassenden Anpassungsvorbehalt bezÃ¼glich Rechtsgrund, Inhalt und Umfang der AnsprÃ¼che und Anwartschaften in EinigVtr Nr 9 von Anfang an gerade den substantiellen Gehalt des zu Erbringenden und seiner rechtlichen Grundlagen selbst, das sich â nach ÃberfÃ¼hrung und Novation â nunmehr notwendig allein nach den bestimmenden Merkmalen des bundesdeutschen Rentenversicherungsrechts und seiner Grenzen bestimmt (stRspr seit BSGE 72, 50).

Ohne sich auch insofern Ã¼berhaupt noch an den Vorgaben des EinigVtr zu orientieren, hat das AAÃG die "ÃberfÃ¼hrung" darÃ¼ber hinaus auch auf Personen erstreckt, bei denen aus bundesrechtlicher Sicht Versorgungs-Anwartschaften zum 1. Juli 1990 nicht bestanden. Nach Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AAÃG fallen hierunter zunÃ¤chst diejenigen Personen, die ihre versorgungsrechtliche Position nach den Versorgungsregelungen der DDR schon frÃ¼her und vor dem Leistungsfall verloren hatten. FÃ¼r den dieser Fallgruppe zugehÃ¶renden Sonderfall, daÃ die versorgungsbegrÃ¼ndende BeschÃ¤ftigung unter Beitragserstattung aufgegeben wurde, enthÃ¤lt Â§ 5 Abs 3 AAÃG fÃ¼r die Wertermittlung nach dem SGB VI die Anweisung, jedenfalls den in der Sozialpflichtversicherung der DDR versichert gewesenen Verdienst zugrunde zu legen (vgl im einzelnen Urteil des Senats in SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 4). Damit ergibt sich gleichzeitig, daÃ fiktive Pflichtbeitragszeiten iS von Â§ 5 Abs 1 AAÃG sowie Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach Â§ 8 AAÃG festzustellen und auf dieses im Rentenbewilligungsverfahren die Beitragsbemessungsgrenzen der Â§Â§ 6 und 7 AAÃG sogar dann anzuwenden sind, wenn die BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in der DDR zwar ihrer Art nach von einem Versorgungssystem iS der Anlage 1 des AAÃG erfaÃt war, aus diesem aber kein Versorgungsanspruch und

keine Versorgungsanwartschaft, die hÃ¤tte Ã¼berfÃ¼hrt werden kÃ¶nnen, bestanden hat (vgl Urteil des Senats in SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 4). Erst recht die Ausgestaltung und Zuordnung von Rechtsfolgen des Bundesrechts zu erstmals im Rahmen seiner AnknÃ¼pfungstatbestÃ¤nde und fÃ¼r seine Zwecke fingierten Sachverhalten (vgl Â§ 5 Abs 1 Satz 2: " â¦ gilt dieser Verlust als nicht eingetreten") vermag ihre ErklÃ¤rung denkbar allein noch in eigenstÃ¤ndigen bundesrechtlichen Zielsetzungen zu finden. Die auf umfassende "Sichtung und Reinigung" angelegte Zielsetzung des AAÃG rechtfertigt es demgemÃ¤Ã auch, den Geltungsbereich des AAÃG Ã¼ber die Inhaber einer konkreten Versorgungszusage hinaus (vgl Urteile des Senats in SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 3 und 4) auf diejenigen zu erstrecken, die aus der Sicht des Bundesrechts als ehemalige Inhaber einer Anwartschaft dem Kreis potentiell unabhÃ¤ngig von Arbeit und Leistung BegÃ¼nstigter unverÃ¤ndert zuzuordnen sind. Vor allem aber hat Â§ 5 Abs 2 AAÃG die Anwendung der Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG ausdrÃ¼cklich auch auf solche Personen erstreckt, die in der DDR niemals ein Recht oder eine Anwartschaft auf Versorgung hatten, weil es ein entsprechendes Versorgungssystem in der Zeit ihrer BeschÃ¤ftigung noch gar nicht gab (sog Vorsystemzeiten â dazu sogleich).

Bereits dem Wortlaut des Â§ 5 Abs 1 AAÃG lÃ¤Ãt sich das Erfordernis einer Versorgungszusage als Tatbestandsmerkmal fÃ¼r eine "Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Versorgungssystem" von vornherein fÃ¼r keine von der Vorschrift erfaÃte Fallgestaltung entnehmen (Urteile des Senats in SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 3 und 4). Allein maÃgeblich ist vielmehr schon danach weder der Tatbestand einer (fÃ¼r die fÃ¼r die neuesten Versorgungssysteme der DDR ohnehin nur nachtrÃ¤glich fingierbaren) formalen Mitgliedschaft oder einer fÃ¶rmlich festgestellten "ZugehÃ¶rigkeit" zu einem bestimmten System, sondern zugunsten wie zu Lasten der Berechtigten ("im Guten wie im Schlechten") nur, ob eine tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung ihrer Art nach (dh abstrakt-generell) zu denjenigen gehÃ¶rte, derentwegen nach den in den Anlagen 1 und 2 zum AAÃG genannten Texten das jeweilige Versorgungssystem errichtet war, ob sie also in einem dieser Texte aufgelistet ist (vgl Urteil des Senats in SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 5 mwN). Seine BestÃ¤tigung findet dieses VerstÃ¤ndnis der Norm in Â§ 5 Abs 2 AAÃG, nach dem als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem sogar solche Zeiten gelten, die "vor EinfÃ¼hrung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurÃ¼ckgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hÃ¤tte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤ren"; damit sind nÃ¤mlich Zeiten einer BeschÃ¤ftigung, fÃ¼r die ein Versorgungssystem erst spÃ¤ter eingefÃ¼hrt wurde, auch "Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit", obwohl sie notwendig vor jeder Versorgungszusage fÃ¼r dieses (oder "ZugehÃ¶rigkeit" zu diesem) System zurÃ¼ckgelegt wurden (Urteil des Senats in SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 3). Entgegen der Auffassung der Beklagten scheidet eine bloÃe AnknÃ¼pfung an die "gelebte DDR-Wirklichkeit" damit ua auch aus diesem Grund ersichtlich aus. Die Bewertung nach den Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG findet aufgrund eigenstÃ¤ndiger bundesrechtlicher Ausgestaltung vielmehr insgesamt nur partiell â im Einzelfall hinreichend, aber nicht notwendig â gerade aus AnlaÃ sowie inhaltlich von vornherein unabhÃ¤ngig von einer nach dem EinigVtr vorangegangenen ÃberfÃ¼hrung von AnsprÃ¼chen und Anwartschaften statt. Erst recht bedarf es in

den FÃ¤llen, in denen am 30. Juni 1990 â□□ aus bundesrechtlicher Sicht â□□ kein Recht und keine Anwartschaft auf Versorgung objektiv (wirklich) bestanden hatte, keiner nachtrÃ¤glich rÃ¼ckwirkenden fiktiven BegrÃ¼ndung solcher Rechtspositionen und keiner ebenso fingierten Ã□berfÃ¼hrung (nach Â§Â§ 2 Abs 2, 4, 10 AAÃ□G). Eine solche "Versorgungsentscheidung" ist vielmehr schlechthin unzulÃ¤ssig. Mit anderen Worten: Die bundeseinheitlichen rentenversicherungsrechtlichen Gleichstellungsregeln der Â§Â§ 5 bis 8 AAÃ□G erfassen â□□ entgegen der Ansicht des beklagten VersorgungstrÃ¤gers â□□ nicht nur alle, die am 30. Dezember 1991 eine mit Beginn des folgenden Tages in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets Ã¼berfÃ¼hrte Anwartschaft auf Versorgung gegen einen VersorgungstrÃ¤ger wirklich hatten. Sie beziehen darÃ¼ber hinaus auch alle Personen in die GleichstellungsprÃ¼fung ein, die zwar keine Versorgungsanwartschaft wirklich hatten, die aber zu irgendeiner Zeit einen Beruf ausgeÃ¼bt haben, der einem Versorgungssystem (iS der Anlagen 1 und 2 zum AAÃ□G), wie es am 30. Dezember 1991 bestanden hatte, nach dessen abstrakt-generellen ZugehÃ¶rigkeitskriterien zuzuordnen ist.

Das Bundesrecht teilt die Bewertung rentenrechtlicher Rechte und AnsprÃ¼che in strikt voneinander zu trennende Verfahren auf (vgl zum VerhÃ¤ltnis von Entgelt- und Bewilligungsbescheid Urteile des Senats in SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 2 Satz 5 und SozR 3- 2600 Â§ 307b Nr 5): GemÃ¤Ã□ Â§ 8 Abs 1 AAÃ□G hat zunÃ¤chst in einem dem Rentenfeststellungsverfahren vorgelagerten, dem Vormerkungsverfahren nach Â§ 149 Abs 5 SGB VI Ã¤hnlichen Verfahren der VersorgungstrÃ¤ger einzelne Daten verbindlich festzustellen, die fÃ¼r die spÃ¤tere Feststellung des Werts der SGB VI-Rente oder -Anwartschaften von Bedeutung sein kÃ¶nnen; dabei handelt es sich ua (vgl zusammenfassend zum mÃ¶glichen Inhalt des nach Â§ 8 AAÃ□G erlassenen Bescheides etwa Urteil des Senats vom 4. August 1998, B 4 RA 74/96 R, D-spezial 1998, 8 = ZfS 1998, 309) um die Zeiten der sog ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem (Â§ 5 Abs 1 Satz 1 AAÃ□G) und die HÃ¶he des aus der vom Versorgungssystem erfaÃ□ten BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit erzielten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (Â§ 6 Abs 1 AAÃ□G) iS von Â§Â§ 14, 15 SGB IV. Damit haben die VersorgungstrÃ¤ger im Einzelfall wegen ihrer aus der Funktionsnachfolge erlangten besonderen Qualifikation versorgungsspezifische Tatsachen festzustellen, die nach den Â§Â§ 5 bis 8 AAÃ□G fÃ¼r die spÃ¤tere Entscheidung des RV-TrÃ¤gers Ã¼ber die HÃ¶he der SGB VI-Rente rechtserheblich sind. Die Entscheidung bezieht sich auf die Feststellung von Tatsachen, die fÃ¼r die BegrÃ¼ndung des Rechtsstatus des Versicherten (Versicherteneigenschaft), fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Wartezeiten und sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r ein Recht auf Rente und fÃ¼r die Bewertung der Rangstelle des Versicherten rechtserheblich werden kÃ¶nnen. DemgegenÃ¼ber ist die endgÃ¼ltige rechtliche Entscheidung Ã¼ber die Entstehung eines Rechts auf Rente, seinen monatlichen (Geld-)Wert, seine Rechtsnatur, seinen Beginn und seine Dauer (und damit auch ua die Entscheidung, welcher Verdienst den Pflichtbeitragszeiten konkret zugrunde zu legen ist) allein dem RentenversicherungstrÃ¤ger vorbehalten (Urteil des Senats in SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 2 Satz 6).

Liegt â□□ wie hier fÃ¼r den streitigen Zeitraum â□□ ein einschlÃ¤giger Verwaltungsakt (Versorgungszusage; Bewilligung eines Rechts auf Versorgung)

nicht vor, beantwortet sich die Frage nach der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem â wie dargelegt â nach denjenigen Gegebenheiten der DDR, an die das AAÃG anknÃ¼pft, dh im Falle des Â§ 5 Abs 1 AAÃG nach den Texten der in den Anlagen 1 und 2 zum AAÃG aufgelisteten und damit insoweit als bundesrechtlich relevante Fakten (nicht etwa Normen; vgl Urteil des Senats vom 30. Juni 1998, B 4 RA 11/98 R, D-spezial 1998, 8 = SGb 1998, 526) anerkannten Versorgungsordnungen; diese werden ggf ergÃ¤nzt durch sonstige einschlÃ¤gige und in Ãbereinstimmung hiermit ergangene abstrakt-generelle Vorgaben von zustÃ¤ndigen Stellen der frÃ¼heren DDR (insbesondere DurchfÃ¼hrungsbestimmungen; vgl Urteil des Senats vom 30. Juni 1998, B 4 RA 11/98 R, ZAP-Ost EN Nr 163/98 = SGb 1998, 526). Die Bedeutung dieser Texte ist ausschlieÃlich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts, insbesondere unter Beachtung des Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 GG) und nach dem dargestellten Sinn und Zweck des Â§ 5 AAÃG zu bestimmen, wÃ¤hrend es insbesondere zur Vermeidung einer normativen Verfestigung willkÃ¼rlicher Vorgehensweisen auf die praktische DurchfÃ¼hrung im Einzelfall und die ihr jeweils zugrundeliegende Auslegung der Versorgungsordnungen seitens der DDR nicht ankommt (Urteile des Senats vom 30. Juni 1998, B 4 RA 11/98 R und vom 29. Juni 2000, B 4 RA 63/99 R).

Dies erfordert im Einzelfall eine Feststellung von Existenz und inhaltlicher Reichweite der jeweiligen abstrakt-generellen Vorgabe sowie die Ermittlung und Zuordnung der jeweils konkret-individuell verrichteten BeschÃ¤ftigung oder ErwerbstÃ¤tigkeit. Dagegen bleibt fÃ¼r die Zwecke des Bundesrechts auÃer Betracht, ob und warum es ggf im Einzelfall trotz ZugehÃ¶rigkeit zur Gruppe der BegÃ¼nstigten in der DDR nicht zu einer Versorgungszusage gekommen ist: Hinreichend fÃ¼r die Anwendung des Sichtungs- und Reinigungsprogramms ist im Sinne seiner grÃ¶ÃtmÃ¶glichen Wirksamkeit nÃ¤mlich bereits die sich bei nachtrÃ¤glicher Beurteilung aus AnlaÃ der Anwendung von Bundesrecht ergebende ZugehÃ¶rigkeit zu einer potentiell sachwidrig begÃ¼nstigten Personengruppe nach abstrakten Merkmalen (stRspr seit BSGE 72, 50) und nicht erst der konkrete Zuordnungsakt durch die zustÃ¤ndigen Stellen der DDR. Ebenso ist unerheblich, ob und wie die DDR ihre Entscheidung im Einzelfall praktisch auf die Auslegung der Versorgungsordnungen gestÃ¼tzt hat (Urteil des Senats vom 30. Juni 1998, B 4 RA 11/98 R, D-spezial 1998, 8 = SGb 1998, 526). Auf derartige ErwÃ¤gungen kann eine Einbeziehung in das ÃberprÃ¼fungsverfahren nicht gestÃ¼tzt werden, ohne frÃ¼here WillkÃ¼r fortzufÃ¼hren. Ob nÃ¤mlich beliebige UmstÃ¤nde auÃerhalb des von den Texten der Versorgungsordnungen vorgegebenen Rahmens bzw solche auÃer einer zumindest gleichfÃ¶rmigen Verwaltungspraxis die Aussicht auf die Erteilung einer Versorgungszusage als berechtigt erscheinen lassen konnten, lÃ¤Ãt sich mangels einer gesicherten faktischen Beurteilungsgrundlage gerade nicht willkÃ¼rfrei entscheiden. Das Bundesrecht nimmt mit dieser ihm durch Art 3 Abs 1 GG vorgegebenen Haltung zwangslÃ¤ufig in Kauf, daÃ eine in der DDR gegebene bloÃe MÃ¶glichkeit einer regelwidrigen BegÃ¼nstigung im Einzelfall den Geltungsbereich des AAÃG allein noch nicht erÃ¶ffnet und insofern auch eine "Sichtung und Reinigung" unterbleibt. Auf derartige IndividualumstÃ¤nde hat sich daher auch die ErmittlungstÃ¤tigkeit der VersorgungstrÃ¤ger â und im Streitfall der Gerichte â von vornherein nicht

zu erstrecken.

Im vorliegenden Fall hat der KlÃ¤ger keine Versorgungszusage und erst recht keine Bewilligung eines Rechts auf Versorgungsrente erhalten. Die Voraussetzungen der "ZugehÃ¶rigkeit" ergeben sich jedoch aus der Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBl DDR I S 844) in Verbindung mit der nach Â§ 5 aaO erlassenen Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 24. Mai 1951 (GBl DDR S 487) und Â§ 1 Abs 2 der Verordnung Ã¼ber die FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12. April 1962, GBl DDR II S 278). Das SG hat unter BerÃ¼cksichtigung der vorstehend dargestellten Kriterien zutreffend und ohne daÃ□ die Beklagte hiergegen (zulÃ¤ssige und begrÃ¼ndete) RevisionsrÃ¼gen vorgebracht hÃ¤tte, festgestellt, daÃ□ der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum einen (abstrakt) von der Versorgungsordnung erfaÃ□ten Beruf tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt hat. Die AV-techInt und die zu ihrer Umsetzung erlassene Zweite DurchfÃ¼hrungsbestimmung benennen als dem Kreis der (unmittelbar, dh ohne gesonderten Gleichstellungsakt des zustÃ¤ndigen Fachministeriums oÃ¤) BegÃ¼nstigten zugehÃ¶rig ua "Ingenieure" (Â§ 1 Satz 1 2. DurchfÃ¼hrungsbest). Aus Satz 3 aaO ist dabei zu entnehmen, daÃ□ es hierfÃ¼r wesentlich auf den entsprechenden "Titel" ankommt. Insofern bestimmt Â§ 1 Abs 2 der Verordnung Ã¼ber die Berufsbezeichnung "Ingenieur" ausdrÃ¼cklich, daÃ□ auch Diplom-Ingenieur-Ã□konomen â□□ wie der KlÃ¤ger â□□ bezÃ¼glich der Berechtigung zur FÃ¼hrung des Titels Ingenieur den Diplom-Ingenieuren gleichgestellt waren. Letztlich enthielt auf diese Weise die Zweite DurchfÃ¼hrungsbestimmung eine gleitende Verweisung auf diejenigen abstrakt-generellen Regelungen, aus denen sich jeweils die Befugnis zur FÃ¼hrung des Titels ergab. Der KlÃ¤ger war nach den Feststellungen des SG im umstrittenen Zeitraum auch durchgehend in einem von der Versorgungsordnung erfaÃ□ten Volkseigenen Betrieb beschÃ¤ftigt und hat in dieser Zeit Aufgaben erfÃ¼llt, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Diplom-Ingenieur-Ã□konomen erforderten; er war also konkret im Rahmen dieses Berufsbildes beschÃ¤ftigt und nicht etwa berufsfremd eingesetzt. Wenn das SG unter BerÃ¼cksichtigung dieser generellen AnknÃ¼pfungstatsachen sowie der individuellen Gegebenheiten im Fall des KlÃ¤gers davon ausging, daÃ□ dessen BeschÃ¤ftigung von der AV-techInt erfaÃ□t war, handelt es sich um das Ergebnis einer widerspruchsfreien BeweiswÃ¼rdigung. Hieran ist der Senat nach Â§ 163 SGG gebunden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024